



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 11. Februar 2026

Antrags-Nr. 23-F-63-0047

Vertrauen in städtisches Handeln durch klare Regeln und Transparenz

- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE. und Volt vom 15.03.2023 -

Beschluss Nr. 0076

Der folgende Verhaltenskodex wird beschlossen:

Verhaltenskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden für Stadtverordnete

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Dieser Kodex soll Transparenz schaffen und den Stadtverordneten Handlungssicherheit geben sowie ihre Verantwortung für eine vorbildliche, uneigennützig und objektive Wahrnehmung ihres Mandats stärken. Jeder Anschein, dass Stadtverordnete für die Erlangung von persönlichen Vorteilen aus ihrem Ehrenamt empfänglich sein könnten, ist zu vermeiden. Die Regelungen des Verhaltenskodex dienen daher auch dazu, das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Stadtverordnetenversammlung zu stärken und Schaden für das Allgemeinwohl zu vermeiden. Insoweit ergänzt und konkretisiert dieser Kodex die Pflichten, denen Stadtverordnete gemäß der Hessischen Gemeindeordnung unterliegen, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht (§ 24), dem Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit (§ 25) und der Anzeigepflicht (§ 26a).

(2) Der Kodex gilt für Stadtverordnete.

(3) Es wird empfohlen, dass sich die von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder von Organen oder Aufsichtsgremien städtischer Betriebe oder Gesellschaften diesem Kodex freiwillig unterwerfen. Dies soll in der konstituierenden Sitzung des Organs bzw. des Aufsichtsgremiums angesprochen werden, und über das Ergebnis soll dem Ältestenrat berichtet werden.

(4) Die Erhebung von Daten im Rahmen dieses Kodex erfolgt durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zum Zweck der Information der Öffentlichkeit.

§ 2

Angaben zur Herstellung von Transparenz, Selbstverpflichtung

(1) Um mögliche Interessenkonflikte der Mandatsausübung mit den beruflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten offenkundig zu machen, soll sich der/die Stadtverordnete dazu verpflichten, dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unverzüglich folgende Angaben zu übermitteln und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen (freiwillige Selbstverpflichtung):

1. Beruf, Mitgliedschaften etc.

- a) ausgeübter Beruf einschließlich sonstiger Tätigkeiten
- b) Mitgliedschaften in Betriebskommissionen, Aufsichtsräten und sonstigen gesellschaftsrechtlichen Kontrollgremien
- c) Mitgliedschaft in Organen von Zweckverbänden, Genossenschaften und vergleichbaren Zusammenschlüssen sowie in Organen privatrechtlicher Unternehmen
- d) Vorstandsfunktionen in Vereinen und in vergleichbaren Gremien

2. Geschäftsbeziehungen, Aufträge etc.

Mitzuteilen ist jede Geschäftsbeziehung, aus der für den/die Stadtverordnete/n aufgrund des Mandats ein bedeutender Vorteil erwachsen könnte. Hierzu zählen auch Geschäfte, die dem Interesse eines Dritten dienen.

Insbesondere fallen darunter:

- a) Geschäftsbeziehungen zur Landeshauptstadt Wiesbaden
- b) Aufträge von der Landeshauptstadt Wiesbaden
- c) Geschäftsbeziehungen zu städtischen Eigenbetrieben oder zu Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß Beteiligungsbericht beteiligt ist

Die Regelungen der Nr. 2 gelten nicht, soweit es sich um übliche Geschäfte des täglichen Lebens handelt (z.B. Nutzung des ÖPNV, Stromverträge etc.). Sie gelten ebenfalls nicht, soweit eine Mitteilung mit standesrechtlichen Regelungen unvereinbar ist (z.B. bei der Schweigepflicht unterliegenden Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern etc.) oder im Falle entgegenstehender Regelungen aus höherrangigem Recht.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 werden im Politischen Informationssystem (PiWi) veröffentlicht und sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode gelöscht. Gibt ein/e Stadtverordneter/e eine Selbstverpflichtung nach Abs. 1 ganz oder teilweise nicht ab oder erteilt er/sie keine Einwilligung zur Veröffentlichung, so wird in die entsprechende Rubrik des PiWi „keine Angabe“ eingetragen. Es besteht auch die Möglichkeit, dort eine Begründung der/des Stadtverordneten einzustellen.

§ 3

Veröffentlichung von Entschädigungen

(1) Von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat entsandte Stadtverordnete sollen sich dazu verpflichten, Art und Höhe von Entschädigungen, die sie dort erhalten, dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in jeweils zum 30. Oktober eines jeden Jahres für das jeweilige Vorjahr mitzuteilen (freiwillige Selbstverpflichtung).

Das betrifft

- Betriebskommissionen,
- Aufsichtsräte,
- Vorstände
- und sonstige Organe wirtschaftlicher Unternehmen oder Organisationen mit Beteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(2) Soweit der/die Stadtverordnete freiwillig eingewilligt hat, ist die Gesamtsumme der mitgeteilten Entschädigungen der/des einzelnen Stadtverordneten, getrennt nach den vorgenannten Gremien, zu veröffentlichen; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Tätigkeit in Aufsichtsorganen

Jede/r Stadtverordnete, die/der einem Aufsichtsorgan eines Eigenbetriebs oder einer städtischen Gesellschaft angehört, hat sich bewusst zu machen, dass ihr/ihm für eine verantwortungsvolle Wahrnehmung solcher Mandate genügend Zeit zur Verfügung stehen muss. Ein Mitglied eines Aufsichtsorgans soll deshalb insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen.

§ 5

Anzeigepflicht, Korruptionsprävention

(1) Jeder Verdacht und jeder Hinweis auf Fälle von Korruption, die die Stadt (einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Beteiligungen) betreffen, sind vom Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dem/der Vorsitzenden des Ältestenrats unverzüglich anzuzeigen.

(2) Stadtverordnete sollen mindestens einmal während einer Wahlperiode an einer Schulung zur Korruptionsprävention teilzunehmen.

§ 6

Zuwendungen

(1) Stadtverordnete dürfen Zuwendungen (insbesondere Geld, Gutscheine, Sachleistungen, Geschenke, sonstige unmittelbare oder mittelbare, finanzielle oder ideelle Vorteile), die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung versprochen, angeboten oder gewährt werden, nicht annehmen, fordern oder sich versprechen lassen. Zuwendungen in ausschließlich privater Eigenschaft sind davon nicht betroffen.

(2) Eine Zuwendung darf im Einzelfall angenommen werden, soweit dies den Grundsätzen der Höflichkeit entspricht oder sozialadäquat ist; in keinem Fall darf sie den Wert 50 Euro überschreiten.

(3) Eine Zuwendung, die nicht unter Abs. 2 fällt, darf lediglich im Namen der Stadt und nur dann angenommen werden, wenn deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde. Hierbei sind gegebenenfalls internationale Gepflogenheiten zu beachten. Solche Zuwendungen sind bei dem/der Oberbürgermeister/in abzuliefern. Ist dies, etwa bei verderblichen Waren oder bei persönlichem Bezug, nicht angebracht, sind sie dem Ältestenrat anzuzeigen. Die landesrechtlichen und städtischen Regelungen zu mäzenatischen Schenkungen und zum Sponsoring bleiben unberührt.

§ 7

Bewirtungen, Einladungen, Freikarten

(1) Die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen ist grundsätzlich Bestandteil der ehrenamtlich wahrgenommenen Mandatstätigkeit. Daher darf eine Bewirtung, eine Einladung zum Essen, eine Einladung zu einer Veranstaltung oder eine Freikarte angenommen werden, sofern damit mandatsbedingte Repräsentationspflichten wahrgenommen oder Informationsbedürfnisse befriedigt werden und ein angemessener, sozialadäquater Umfang nicht überschritten wird. In Zweifelsfällen sollen sie abgelehnt werden.

(2) Als Obergrenze für den Wert einer Bewirtung, Einladung, Freikarte o.ä. gilt ein Betrag von 100 Euro. Übersteigt sie diesen Wert, ist sie dem Ältestenrat, soweit möglich, vor der Annahme anzuzeigen.

(3) Abs. 1 bis 2 gelten auch für Bewirtungen und Einladungen städtischer Eigenbetriebe und Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Wiesbaden beteiligt ist. Sie gelten entsprechend für Zuwendungen an Ehe- oder Lebenspartner/innen oder an Verwandte sowie an sonstige Dritte, z.B. Vereine, soweit sie in Bezug auf das Mandatsverhältnis gewährt werden. Bewirtungen und Einladungen mit Bezug zur Mandatstätigkeit, die sich allein an Personen nach Satz 2 richten, sind abzulehnen.

(4) Die Einladung zu einer Reise bedarf immer der vorherigen Zustimmung des Ältestenrats, soweit sie nicht auf einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses beruht.

§ 8

Hinweise auf das Mandat, Einflussnahme

(1) Stadtverordnete sollen darauf verzichten, ihre Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten in einer Weise zu verwenden, die den Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme erwecken könnte.

(2) Bei Verträgen mit der Landeshauptstadt Wiesbaden oder mit deren Eigenbetrieben oder Gesellschaften haben Stadtverordnete jede Einflussnahme, die zu ihrer Bevorzugung oder zu einer Bevorzugung ihrer Angehörigen oder Dritter führen kann,

zu unterlassen. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen sie beteiligt oder für die sie als Geschäftsführer tätig sind.

(3) Abs. 2 gilt bei Kontakten von Stadtverordneten mit der städtischen Verwaltung entsprechend.

§ 9 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

§ 24 der Hessischen Gemeindeordnung (Verschwiegenheitspflicht) bleibt unberührt.

§ 10 Ältestenrat

Im Rahmen dieses Kodex' hat der Ältestenrat die Aufgabe,

1. Berichte der Aufsichtsgremien entgegenzunehmen (§ 1 Abs. 3),
2. Anzeigen bei Korruptionsverdacht entgegenzunehmen (§ 5),
3. Anzeigen nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 entgegenzunehmen,
4. Zustimmungen nach § 7 Abs. 4 zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 1. April 2026 in Kraft.

(antragsgemäß Ältestenrat 05.02.2026 BP 0004)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2026

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .02.2026

Dezernat I/16
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister